

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Frau Präsidentin
des Bundesrates
Mag. Christine Schwarz-Fuchs
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.145.485

Wien, 22. April 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3987/J-BR/2022 vom 23. Februar 2022 der Abgeordneten Marlies Steiner-Wieser, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Durch die gesetzliche Grundlage, die am 23. März 2022 im Nationalrat beschlossen wurde, ist es möglich, noch im April die ersten Gutscheine zu verschicken.

Zu 2. bis 9.:

Es wird auf das Bundesgesetz, mit dem ein Energiekostenausgleich eingeführt wurde (Energiekostenausgleichsgesetz 2022 – EKAG 2022), welches am 23. März 2022 im Nationalrat (501/BNR) beschlossen wurde, verwiesen.

Zu 10. bis 17.:

Die Durchführung dieser Maßnahmen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Es darf daher auf das Bundesministerium für Soziales,

Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und das Bundesministerium für Arbeit verwiesen werden.

Zu 18.:

Insgesamt werden die Österreicherinnen und Österreicher sowie die Wirtschaft durch die aktuellen Maßnahmen der Bundesregierung mit rund 4 Milliarden Euro von den steigenden Preisen entlastet. Mit diesen Unterstützungsmaßnahmen gegen die steigenden Preise ist Österreich auch im EU-Vergleich schneller in der Konzeption und in der Umsetzung.

Um die Energiepreissteigerungen abzufedern, wurden am 24. März 2022 mit dem Initiativantrag Nr. 2421/A im Bereich des Abgabenrechts weitere Entlastungsmaßnahmen auf den Weg gebracht.

Aufgrund der Erhöhung der Treibstoffkosten soll das Pendlerpauschale für die Kalendermonate Mai 2022 bis Juni 2023 befristet um 50 % erhöht werden. Weiters soll der Pendlereuro für diesen Zeitraum vervierfacht werden. Für Steuerpflichtige, die keine Steuer zahlen, soll der in diesem Zeitraum zu erstattende Betrag (Pendlerzuschlag) um 100 Euro erhöht werden. Demnach erhöht sich der zu erstattende Betrag im Kalenderjahr 2022 um 60 Euro und im Kalenderjahr 2023 um 40 Euro.

Im Hinblick auf die stark gestiegenen Energiepreise sollen zur Entlastung der Unternehmen und zur Abmilderung sozialer Härten sowohl die Erdgasabgabe als auch die Elektrizitätsabgabe von Mai 2022 bis Juni 2023 auf das nach der EU-Energiebesteuerungsrichtlinie zulässige Mindestbesteuerungsniveau gesenkt werden.

Die angespannte Liquiditätssituation land- und forstwirtschaftlicher Betriebe soll – wie in anderen EU-Mitgliedstaaten – durch eine steuerliche Entlastung für den Dieseleinsatz (Agrardiesel) verbessert werden. Daher soll eine Mineralölsteuerbegünstigung von Mai 2022 bis Juni 2023 in Höhe von 7 Cent je Liter für die Land- und Forstwirtschaft gewährt werden.

Schließlich soll im Hinblick auf die bestehende Möglichkeit, die Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2022 gemäß § 45 Abs. 4 EStG 1988 herabsetzen zu lassen, eine einheitliche verwaltungsökonomische Vorgangsweise festgelegt werden, um die Liquidität für Unternehmen, die vom Anstieg der Energiekosten konkret wirtschaftlich erheblich betroffen sind, zu verbessern.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

